

Amtsgericht Neubrandenburg
- Das Präsidium -

**Geschäftsverteilungsplan
der richterlichen Dienstgeschäfte
für das Jahr 2010**

- ab 01. 01. 2010 -

(Präsidiumsbeschluss vom 21.12.2009)

Abteilung 1 - Richterin am Amtsgericht Hagedorn

1. Strafrichtersachen im Umlauf jede 1., 2., 5. Sache sowie Rechtshilfe- und Privatklegesachen entsprechend sowie die am 31. 08. 2008 in Abt. 1 anhängigen Bußgeldsachen
2. Betreuungs- und Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme Abschiebehaft) mit den Endziffern 5 bis 7,

Vertreter: RiAG Moschner

weiterer Vertreter zu Ziffer 2.: RiinAG Hacker

Abteilung 2 - Richterin am Amtsgericht Paulmann

1. Schöffensachen im Umlauf jede 2. bis 10. Sache,
2. Schöffengelegenheiten nach dem GVG, einschließlich des Vorsitzes des Schöffenauswahlausschusses gemäß § 40 Abs. 2 GVG

Zweiter Richter des erweiterten Schöffengerichts der Abteilung 2 ist Direktorin des Amtsgerichts Steder.

Vertreter: Ziffer 1. - DirAG Steder

Abteilung 3 - Richterin am Amtsgericht Bartel

1. Familiensachen im Umlauf jede 1. bis 3. sowie jede 6. und 7. Sache sowie die dieser Abteilung bisher zugeordneten - aber abgetrennten und ausgesetzten - Versorgungsausgleichsverfahren
2. Familiensachen der Abteilung 2, die bis zum 31. 08. 2009 anhängig geworden sind, mit Ausnahme der abgetrennten und ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren

Vertreter: RiAG Unterberg

Abteilung 4 - Richterin am Amtsgericht Schönherr

1. Verbraucherinsolvenzverfahren im Umlauf jede 1. und 2. Sache
2. Unternehmensinsolvenzverfahren im Umlauf jede 1. bis 3. Sache
3. Handelsregister mit den Endziffern 0 bis 5
4. Folgeentscheidungen in eröffneten Insolvenzverfahren (Restschuldbefreiung, Rechtspflegererinnerung), die bis zum 31. 12. 2006 eingegangen sind, unabhängig von der Richtergeschäftsaufgabe mit den Endziffern 1 und 2 in IK-Verfahren und mit den Endziffern 1, 2 und 3 in IN-Verfahren

Vertreter: zu Ziffer 1. - RiinAG Hensellek

zu Ziffer 2., 3. und 4. - RiinAG Hacker

Abteilung 5 - Richterin am Amtsgericht Hoeveler

1. Zivilsachen im Umlauf jede 2.,3. und 6. Sache
2. Landwirtschaftssachen

Vertreter zu 1.: RiinAG Schmidt-Nissen

Vertreter zu 2.: RiinAG Grabandt

Abteilung 6 - Richterin am Amtsgericht Grabandt

1. die 8., 9. und 10. Zivilsache im Umlauf
2. Familiensachen im Umlauf jede 8. und 9. Sache, soweit sie ab dem 01. 09. 2009 eingegangen sind, und jede ab dem 01. 01. 2010 eingehende 10. Sache

sowie die bisher der Abteilung 2 zugeordneten - aber abgetrennten und ausgesetzten - Versorgungsausgleichverfahren

Vertreter zu 1.: RiinAG Hoeveler

Vertreter zu 2.: RiinAG Bartel

Abteilung 7 - Richter am AG Unterberg

1. Familiensachen im Umlauf jede 4. und 5.Sache
sowie die dieser Abteilung bisher zugeordneten - aber abgetrennten und ausgesetzten - Versorgungsausgleichverfahren
2. Betreuungssachen und Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme Abschiebehaft) mit den Endziffern 1 bis 4
3. die bis 31. 08. 2009 anhängig gewordenen Vormundschafts- und Adoptionssachen

Vertreter zu Ziffer 1. und 3.: RiinAG Grabandt

Vertreter zu Ziffer 2.: RiinAG Hagedorn

weiterer Vertreter zu Ziffer 2.: RiinAG Schmidt-Nissen

Abteilung 8 - Direktorin des Amtsgerichts Steder

1. Schöffensachen im Umlauf jede 1. Sache
2. Ablehnungen gemäß §§ 27 Abs. 3, 30 StPO, §§ 42 ff. ZPO
3. nicht verteilte Sachen

Vertreter: RiinAG Paulmann

Zweiter Richter des erweiterten Schöffengerichts der Abteilung 8 ist Richterin am Amtsgericht Paulmann.

Abteilung 9 - Richterin am Amtsgericht Hacker

1. Verbraucherinsolvenzssachen im Umlauf jede 3. bis 5. Sache
2. Unternehmensinsolvenzssachen im Umlauf jede 4. bis 10. Sache
3. Handelsregister mit den Endziffern 6 bis 9
4. Folgeentscheidungen in eröffneten Insolvenzverfahren
(Restschuldbefreiung, Rechtspflegererinnerung), die bis zum
31.12. 2006 eingegangen sind, unabhängig von der
Richtergeschäftsaufgabe
mit den Endziffern 3 bis 5 in IK-Verfahren und
mit den Endziffern 4 bis 0 in IN-Verfahren
- 4 -

5. Personenstandssachen
6. Führung der Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter

Vertreter zu Ziffer 1.: RinAG Hensellek

Vertreter zu Ziffer 2. bis 4. und 6.: RiinAG Schönherr

Vertreter zu Ziffer 5.: RiinAG Hoeveler

Abteilung 11 - Richter am Amtsgericht Pugell

1. Jugendrichtersachen
2. Ermittlungsrichtersachen und sonstige Gs-Sachen - auch soweit
der Jugendrichter zuständig ist - sowie Abschiebehafthsachen
montags sowie in ungeraden Wochen mittwochs
3. Nachlasssachen
4. Bußgeldsachen im Umlauf jede 7. Sache

Vertreter: RiAG Landes

Abteilung 12 - Richterin am Amtsgericht Schmidt-Nissen

1. Zivilsachen im Umlauf jede 1., 4., 5. und 7. Sache
2. Zwangsvollstreckungssachen in Zivilsachen
3. Beratungshilfe

Vertreter: RiinAG Grabandt

Abteilung 13 - Richter am Amtsgericht Deters

1. Jugendschöffensachen im Umlauf jede 2., 4., 6., 8. und 10. Sache
2. Strafsachen jede 3. und 6. Sache im Umlauf
sowie Rechtshilfe- und Privatklagessachen entsprechend
3. Ermittlungsrichtersachen und sonstige Gs-Sachen - auch soweit
der Jugendrichter zuständig ist - sowie Abschiebehafthsachen
freitags sowie in geraden Wochen mittwochs
4. Bußgeldsachen jede 3. und 9. Sache im Umlauf

Vertreter: RiAG Pugell

Abteilung 14 - Richter am Amtsgericht Landes

1. Jugendschöffensachen im Umlauf jede 1., 3., 5., 7. und 9. Sache
2. Strafsachen im Umlauf 4. und 8. Sache
sowie Rechtshilfe- und Privatklaugesachen entsprechend
3. Ermittlungsrichtersachen und sonstige Gs-Sachen - auch soweit der Jugendrichter zuständig ist - sowie Abschiebehaftsachen dienstags und donnerstags
4. Bußgeldsachen im Umlauf 4. und 10. Sache
5. Jugendschöffenangelegenheiten nach dem GVG, einschließlich des Vorsitzes des Jugendschöffenwahlausschusses gemäß § 35 JGG i.V.m. § 40 Abs. 2 GVG

Vertreter: RiAG Deters

Abteilung 15 - Richterin am Amtsgericht Hensellek

1. Verbraucherinsolvenzverfahren im Umlauf jede 6. bis 10. Sache
2. Folgeentscheidungen in eröffneten Insolvenzverfahren (Restschuldbefreiung, Rechtspflegererinnerung), die bis zum 31. 12. 2006 eingegangen sind, unabhängig von der Richtergeschäftsaufgabe mit den Endziffern 6 bis 0 in IK-Verfahren
3. Bußgeldsachen im Umlauf jede 1., 2., 5., 6. und 8. Sache

Vertreter zu Ziffer 1. und 2.: RiinAG Hacker für die Verfahren mit geraden Endziffern
RiinAG Schönherr für die Verfahren mit ungeraden Endziffern

Vertreter zu Ziffer 3.: RiinAG Hagedorn

Abteilung 16 - Richter am Amtsgericht Moschner

1. Strafsachen im Umlauf jede 7., 9. und 10. Sache
sowie Rechtshilfe- und Privatklaugesachen entsprechend
2. Betreuungs- und Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme Abschiebehafte) mit den Endziffern 8, 9 und 10

Vertreter zu 1.: RiinAG Hagedorn

Vertreter zu 2.: RiAG Unterberg

weiterer Vertreter zu 2.: DirAG Steder

Allgemeiner Teil

1.

Besondere Zuständigkeiten gehen den allgemeinen Zuständigkeiten vor.

2.

Abgetrennte Verfahren verbleiben im bisherigen Dezernat.

3.

Familiensachen, die den Personenkreis einer bereits anhängigen Familiensache betreffen, fallen in die Zuständigkeit der für die anhängige Sache zuständigen Abteilung (§ 23 b Abs. 2G VG). Für Betreuungssachen gilt diese Regelung entsprechend.

4.

Ist der regelmäßige Vertreter verhindert, treten an seine Stelle zunächst die Richter, denen Aufgaben aus demselben Sachgebiet zugewiesen sind - jeweils nach Dienstalter, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem Lebensjüngsten. Verfahren des allgemeinen und des Jugendstrafrechts sowie Insolvenzverfahren, Zwangsvollstreckungen in Zivilsachen und Zwangsversteigerungen werden dabei als jeweils ein Sachgebiet behandelt.

Wenn alle Richter eines Sachgebietes verhindert sind, wird die Vertretung sodann von den verbleibenden Richtern in folgender Reihenfolge wahrgenommen:

Hensellek, Paulmann, Grabandt, Landes, Pugell, Hacker, Deters, Bartel, Schönherr, Hoeveler, Steder, Unterberg, Schmidt-Nissen, Hagedorn.

5.

Die Zuständigkeit für Rechtshilfe- und H-Sachen richtet sich, soweit nicht anderweitig geregelt, nach der Zuständigkeit für ein entsprechendes Hauptsacheverfahren.

Übernommene Bewährungssachen werden entsprechend den Rechtshilfesachen verteilt. Anhängige Bewährungssachen verbleiben unabhängig von den Regelungen des besonderen Teils im bisherigen Dezernat, es sei denn, es greift Ziffer 11.b).

6.

In Zivilsachen wird bei Sachzusammenhang (Streit aus einem inhaltlich übereinstimmenden Sachverhalt) die neue Sache an den Richter der älteren Sache abgegeben.

7.

Änderungen der Zuständigkeit gelten auch für bereits anhängige Sachen, jedoch verbleiben Zivil- und Familiensachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, beim bisherigen Dezernenten.

Straf- und Bußgeldsachen, in denen die Hauptverhandlung bereits anberaumt ist, verbleiben im bisherigen Dezernat. Das gilt auch

bei Unterbrechung der Hauptverhandlung.

8.

Soweit die Zuständigkeit nach laufendem Eingang (im Umlauf) geregelt ist, gilt folgende ergänzende Regelung:

Es werden fortlaufend jeweils 10 Eingänge gezählt und verteilt. Dabei ist die Reihenfolge des Eingangs maßgeblich. Bei Eingängen am selben Tag wird in alphabetischer Reihenfolge des Namens des Erstbeklagten/Erst antragsgegners eingetragen. Dabei ist der erste Buchstabe des Familiennamens oder sonst der Anfangsbuchstabe des ersten das Wesen kennzeichnenden Wortes (z.B. bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen) maßgebend. Bei am selben Tag eingehenden Strafsachen ist die Reihenfolge der staatsanwaltlichen Aktenzeichen maßgebend.

9.

Wird eine Strafsache zur erneuten Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen, gelangt sie an die Abteilung des Vertreters des Richters, aus dessen Abteilung die zurückverwiesene Sache stammt.

10.

Soweit eine Verbindung anhängiger Strafsachen in Betracht kommt und bei Anklagen zum Strafrichter keine Abgabe an das Schöffengericht erfolgt, ist der mit der älteren Sache befasste Richter auch für die neue Sache zuständig.

Der bisherige Dezernent bleibt auch dann zuständig, wenn in derselben Sache nach Rücknahme der Anklage oder des Strafbefehls erneut Anklage erhoben oder Strafbefehl beantragt wird. Dasselbe gilt im Falle des § 69 Abs. 5 OwiG.

Bei Verfahrensabtrennung ist der bisherige Dezernent auch für das abgetrennte Verfahren zuständig.

11.

a)

Soweit durch die Geschäftsverteilung die Übernahme von Beständen aus vormals anderen Dezernaten (Abteilungen) bedingt ist, verbleibt die Sache in Zuständigkeit der bisherigen Abteilung, sofern dieser noch das betreffende Sachgebiet (z.B. Strafrichter, Schöffengericht, Jugendrichter, Jugendschöffengericht) zugeordnet ist - z.B. 1 Ds 20/02 verbleibt in Zuständigkeit der Abteilung 1.

b)

Sofern die Abteilung, zu der die Sache nach dem alten Aktenzeichen gehört, nicht mehr besteht oder ihr zwischenzeitlich ein anderes Sachgebiet zugeordnet wurde, richtet sich die Zuständigkeit nach der Endziffer der fortlaufenden Numerierung des ursprünglichen Aktenzeichens.

Für die konkrete Bestimmung der Zuständigkeit ist dann auf die für das Dezernat geltende Umlaufbestimmung abzustellen - z.B. 2 Ds 274/99; zuständig ist der Richter, dem jede 4. Sache im Umlauf zugeordnet ist.

c)

Für mehrere zusammenhängende Verfahren ist der Dezernent zuständig, dem das älteste dieser Verfahren nach a) bzw. b) zuzuordnen ist.

d)

Das Präsidium kann davon abweichende Regelungen treffen.

NB, 21.12.2009

Steder

Bartel

Hoeverler

Landes

Unterberg